

TE AsylGH Beschluss 2013/11/28 B2 435414-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2013

Norm

AVG §63 Abs2

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

Zl. B2 435.414-1/2013/5E

BESCHLUSS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Barbara Magele als Vorsitzende und den Richter Dr. Karl Ruso als Beisitzer über den Vorlageantrag der XXXX geb., StA. von Afghanistan, vom 28.05.2013 beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Barbara Magele als Vorsitzende und den Richter Dr. Karl Ruso als Beisitzer über den Vorlageantrag der römisch 40 geb., StA. von Afghanistan, vom 28.05.2013 beschlossen:

Der Vorlageantrag der XXXX vom 28.05.2013 wird gemäß § 63 Abs. 2 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Der Vorlageantrag der römisch 40 vom 28.05.2013 wird gemäß § 63 Absatz 2, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Barbara Magele als Vorsitzende und den Richter Dr. Karl Ruso als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX geb., StA. von Afghanistan, gegen die Feststellung ihrer Volljährigkeit durch Verfahrensordnung des Bundesasylamtes vom 23.04.2013 beschlossen: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Barbara Magele als Vorsitzende und den Richter Dr. Karl Ruso als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 geb., StA. von Afghanistan, gegen die Feststellung ihrer Volljährigkeit durch Verfahrensordnung des Bundesasylamtes vom 23.04.2013 beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 63 Abs. 2 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß § 63 Absatz 2, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Text

BEGRIFFLICHUNG :

I. Gang des Verfahrens und Sachverhalt römisch eins. Gang des Verfahrens und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Afghanistans, reiste am 28.01.2013 illegal in Österreich ein und stellte

am 19.02.2013 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dabei legte sie einen verfälschten afghanischen Reisepass - lautend auf XXXX geb. - vor, zu dem in einem Amtsvermerk der Landespolizeidirektion Wien festgehalten wurde, dass es sich bei dem Reisepass um den ihres Vaters handle, wobei das Geburtsdatum auf XXXX verfälscht worden sei.¹ Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Afghanistans, reiste am 28.01.2013 illegal in Österreich ein und stellte am 19.02.2013 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dabei legte sie einen verfälschten afghanischen Reisepass - lautend auf römisch 40 geb. - vor, zu dem in einem Amtsvermerk der Landespolizeidirektion Wien festgehalten wurde, dass es sich bei dem Reisepass um den ihres Vaters handle, wobei das Geburtsdatum auf römisch 40 verfälscht worden sei.

Bei ihrer niederschriftlichen Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 19.02.2013 gab die Beschwerdeführerin an, im XXXX in einem Standesamt in Kabul geheiratet zu haben - damals sei sie allerdings erst 12 Jahre alt gewesen. Ihr Gatte lebe seit etwa zwölf Jahren in Österreich. Sie sei am XXXX in Kabul geboren worden. Bei ihrer niederschriftlichen Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 19.02.2013 gab die Beschwerdeführerin an, im römisch 40 in einem Standesamt in Kabul geheiratet zu haben - damals sei sie allerdings erst 12 Jahre alt gewesen. Ihr Gatte lebe seit etwa zwölf Jahren in Österreich. Sie sei am römisch 40 in Kabul geboren worden.

Im Elternhaus in Afghanistan (in der Provinz Kabul) würden nach wie vor ihre Eltern und ihre sechs Geschwister gemeinsam im Elternhaus leben. Bis Oktober 2012 habe auch sie dort gelebt; zuletzt habe sie allerdings bei zwei Tanten (ebenfalls in Kabul) gewohnt. Zuvor habe sie mit ihrer Familie von 2000 bis 2006 im Iran gelebt, von 2009 bis 2011 sei sie vier- oder fünfmal bei der österreichischen Botschaft in XXXX (Pakistan) gewesen, um einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen. Die Anträge seien jedoch abgelehnt worden, da sie "noch keine 21 Jahre alt und mein Mann arbeitslos war". Im Elternhaus in Afghanistan (in der Provinz Kabul) würden nach wie vor ihre Eltern und ihre sechs Geschwister gemeinsam im Elternhaus leben. Bis Oktober 2012 habe auch sie dort gelebt; zuletzt habe sie allerdings bei zwei Tanten (ebenfalls in Kabul) gewohnt. Zuvor habe sie mit ihrer Familie von 2000 bis 2006 im Iran gelebt, von 2009 bis 2011 sei sie vier- oder fünfmal bei der österreichischen Botschaft in römisch 40 (Pakistan) gewesen, um einen legalen Aufenthaltstitel zu erlangen. Die Anträge seien jedoch abgelehnt worden, da sie "noch keine 21 Jahre alt und mein Mann arbeitslos war".

Mit ihrem 2009 in Kabul ausgestellten Reisepass sei sie legal nach Dubai geflogen, wobei sie den Pass während des Fluges auf Anweisung ihrer Schlepper zerrissen habe. Dort sei sie mit einem vom Schlepper organisierten Reisepass, der auch ein Visum enthalten habe, ein- und nach Österreich weitergereist. Probleme bei der Einreise habe es nicht gegeben. Die Reise habe 18.000 US-Dollar gekostet und sei von der Tante ihres Ehegatten organisiert worden.

2. Bei einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 01.03.2013 gab die Beschwerdeführerin zunächst an, ihre Mutter könne unter Umständen Dokumente (eine Tazkira und die Heiratsurkunde) aus Afghanistan beschaffen.

Von einer Altersfeststellung im Zuge der Einvernahme wurde "aufgrund augenscheinlicher Minderjährigkeit" abgesehen.

3. Mit Schreiben vom 26.03.2013 wurde seitens des Bundesasylamtes die Erstellung einer medizinischen Altersdiagnose in Auftrag gegeben.

Im medizinischen Sachverständigengutachten vom 13.04.2013 ergab sich betreffend die Beschwerdeführerin ein "nicht unterschreitbares Mindestalter von 19,5 Jahren zum Untersuchungszeitpunkt". Folglich könne eine Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin ausgeschlossen werden.

Im Verlauf einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 23.04.2013 wurde die Beschwerdeführerin vom Inhalt des Gutachtens in Kenntnis gesetzt. Sie erwiderte darauf, bei ihren Angaben zu bleiben. Andere würden sich jünger machen, um ihre Familie nachzuholen - sie "brauche das nicht".

Im Rahmen der Einvernahme stellte das Bundesasylamt "mit Verfahrensordnung" die Volljährigkeit der Beschwerdeführerin fest. Als Geburtsdatum werde das späteste mögliche fiktive Geburtsdatum - 03.10.1993 - festgestellt.

4. Mit Schreiben vom 07.05.2013 übermittelte die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen die Feststellung der Volljährigkeit und führte zunächst aus, dass die Qualifikation der

Altersfeststellung als Verfahrensanordnung (einem Erlass des Innenministeriums folgend) verfehlt sei und diese vielmehr in Bescheidform erfolgen müsste. Die Abgrenzung habe darauf abzustellen, ob das Rechtsschutzbedürfnis der Partei "einer unmittelbaren Anfechtbarkeit der getroffenen Verfügung bedarf". Die Volljährigkeitsfeststellung beinhalte für die Beschwerdeführerin zahlreiche unmittelbare negative Konsequenzen. So würde die Beschwerdeführerin etwa ex lege ihre gesetzliche Vertretung verlieren und müsste "weitere Einvernahmen in ihrem Verfahren unvertreten bestreiten". Auch UNHCR übe Kritik daran, dass in der österreichischen Verwaltungspraxis eine Altersfeststellung erst Wochen oder Monate, nachdem sie erfolgt sei, mit dem in der Hauptsache ergehenden Bescheid be kämpft werden könne.

Der Verfassungsgerichtshof habe ebenfalls ein gesteigertes Rechtsschutzbedürfnis von Asylwerbern bejaht und im Erkenntnis vom 02.10.2012 (zu Zahl U3078/09) festgestellt, dass "die Nichtbegebung eines Flüchtlingsberaters der sofortigen Bekämpfung bedarf". Für Minderjährige würden auch andere Prüfmaßstäbe gelten - insbesondere hinsichtlich der Gewährung von subsidiärem Schutz, aber auch hinsichtlich der Anknüpfung an einen Tatbestand der GFK. Zudem verliere die Antragstellerin die in Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung für Minderjährige vorgesehenen Sonderleistungen, wie die Unterbringung in spezifischen Wohngruppen und eine intensivere behördliche Betreuung. Gleiches gelte für die in Art. 2 des BVG über die Rechte von Kindern festgehaltenen besonderen Rechte und Schutzbestimmungen. Überdies könnte sich auch auf Grundlage des Art. 2 lit. i DublinVO eine andere Zuständigkeit betreffend die Führung des Asylverfahrens ergeben. Der Verfassungsgerichtshof habe ebenfalls ein gesteigertes Rechtsschutzbedürfnis von Asylwerbern bejaht und im Erkenntnis vom 02.10.2012 (zu Zahl U3078/09) festgestellt, dass "die Nichtbegebung eines Flüchtlingsberaters der sofortigen Bekämpfung bedarf". Für Minderjährige würden auch andere Prüfmaßstäbe gelten - insbesondere hinsichtlich der Gewährung von subsidiärem Schutz, aber auch hinsichtlich der Anknüpfung an einen Tatbestand der GFK. Zudem verliere die Antragstellerin die in Artikel 7, der Grundversorgungsvereinbarung für Minderjährige vorgesehenen Sonderleistungen, wie die Unterbringung in spezifischen Wohngruppen und eine intensivere behördliche Betreuung. Gleiches gelte für die in Artikel 2, des BVG über die Rechte von Kindern festgehaltenen besonderen Rechte und Schutzbestimmungen. Überdies könnte sich auch auf Grundlage des Artikel 2, Litera i, DublinVO eine andere Zuständigkeit betreffend die Führung des Asylverfahrens ergeben.

Schließlich müsste gegebenenfalls sogar gegen einen vollinhaltlich stattgebenden Bescheid eine Beschwerde erhoben werden - um etwa aus sozialrechtlicher Sicht (Familienbeihilfe, etc.) keine Nachteile zu erleiden - was auch im Licht der Verfahrenseconomie als nicht sachgerecht anzusehen sei. Auch der Familiennachzug der Eltern könnte durch die zwischenzeitlich eingetretene (tatsächliche) Volljährigkeit verunmöglicht werden, sollte die Bekämpfung der Volljährigkeitserklärung erst gemeinsam mit der Hauptsache be kämpft werden.

Weiter spreche die Behörde durch die Altersfeststellung auch "über die verfahrensrechtliche Stellung" der Beschwerdeführerin ab. Ihre Handlungsfähigkeit werde determiniert und es würden ihr andere Rechte und Pflichten zukommen. Auch in der "aktuellen rechtswissenschaftlichen Literatur werde die Qualifikation der Altersfeststellung als Bescheid eindeutig bejaht".

Da die Bescheidqualität durch die fälschliche Bezeichnung als Verfahrensanordnung nicht verloren gehe, sei die gegenständliche Altersfestsetzung "sofort und selbständig anfechtbar". Unabhängig davon sei die Altersfeststellung auch inhaltlich mangelhaft.

Mit Schreiben vom 14.05.2013 übermittelte eine weitere bevollmächtigte Vertreterin der Beschwerdeführerin eine "Stellungnahme zum Vorliegen einer Vorfrage", in der ausgeführt wird, dass die Frage der Volljährigkeit der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren eine Vorfrage darstelle, deren Beantwortung für die Hauptfrage (nach einer Asylgewährung) unabdingbar sei.

5. Auf Aufforderung des Bundesasylamtes übermittelte der Gutachter eine schriftliche Ergänzung seines medizinischen Sachverständigengutachtens, in der er die von der rechtsfreundlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin behauptete inhaltliche Mangelhaftigkeit des Gutachtens zurückwies und insbesondere darauf hinwies, dass im Gutachten nicht ein "wahrscheinliches" Alter, sondern ein Mindestalter festgestellt werde - dadurch sei etwa die Wahrscheinlichkeit der fälschlichen Feststellung einer Minderjährigkeit (bei tatsächlich Volljährigen) weitaus höher, als jene einer tatsächlich nicht vorliegenden Volljährigkeit. Die in Österreich als Ergebnis einer jahrelangen Diskussion gesetzlich normierte Vorgehensweise einer asylrechtlichen Volljährigkeitsbeurteilung in Gestalt der multidisziplinären "multifaktoriellen"

Untersuchung berücksichtige nicht nur deren nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen, sondern ebenso die aktuelle wissenschaftliche Forschung. Damit sei seitens des Gesetzgebers insbesondere der Forderung nach einem standardisierten "Altersidentifikationsprotokoll" weitgehendst entsprochen worden.

6. Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 wurde die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin zunächst davon in Kenntnis gesetzt, dass für die behaupteten schwerwiegenden gesundheitlichen (psychischen) Probleme der Beschwerdeführerin bisher keine Beweismittel vorgelegt worden seien. Hinsichtlich der Qualifikation der Volljährigkeitserklärung als Verfahrensanordnung werde auf (konkret bezeichnete) Entscheidungen des Asylgerichtshofes aus den Jahren 2011 und 2012 verwiesen. Im übrigen sei die Untersuchung erforderlichlich gewesen, da die Beschwerdeführerin es unterlassen habe, unbedenkliche Urkunden zum Beleg ihrer Minderjährigkeit vorzulegen.

Die ergänzende Stellungnahme des Gutachters wurde der rechtsfreundlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin in einem übermittelt.

7. Im Verlauf einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt machte die Beschwerdeführerin am 21.05.2013 im Zusammenhang mit ihrem Alter und dessen gutachterlicher Feststellung im Wesentlichen die folgenden Angaben:

Sie habe im XXXX geheiratet, ihre Heiratsurkunde und die Tazkira würden sich bei den Eltern in Kabul befinden. Bis zur 4. Klasse habe sie im Iran die Schule besucht, die 5. und 6. Klasse habe sie übersprungen. Die 7. bis 11. Klasse habe sie in Kabul absolviert, wo sich im Elternhaus auch ihre Schulzeugnisse befinden würden. Die Dokumente habe ihr Vater. Die Mutter - eine Analphabetin - müsste diese "vorher stehlen", um sie ihr schicken zu können. Sie habe mit ihr in den letzten Wochen auch schon diesbezügliche Gespräche geführt.

Auf Vorhalt, eine Nachfrage bei der österreichischen Botschaft in XXXX habe ergeben, dass die dort vorgelegten Dokumente - die jeweils das Geburtsdatum XXXX aufwiesen - echt und rechtmäßig ausgestellt gewesen seien, weshalb ihr behauptetes Geburtsdatum nicht der Wahrheit entsprechen könne, gab die Beschwerdeführerin an, man habe sie "einfach älter gemacht". Sie könne auch die Entscheidung des Gutachtens betreffend ihr Alter nicht nachvollziehen. Auf Vorhalt, eine Nachfrage bei der österreichischen Botschaft in römisch 40 habe ergeben, dass die dort vorgelegten Dokumente - die jeweils das Geburtsdatum römisch 40 aufwiesen - echt und rechtmäßig ausgestellt gewesen seien, weshalb ihr behauptetes Geburtsdatum nicht der Wahrheit entsprechen könne, gab die Beschwerdeführerin an, man habe sie "einfach älter gemacht". Sie könne auch die Entscheidung des Gutachtens betreffend ihr Alter nicht nachvollziehen.

Der Beschwerdeführerin wurde zur Kenntnis gebracht, dass aufgrund des Gutachtens und des Ermittlungsergebnisses bei der österreichischen Botschaft in XXXX weiterhin von ihrer Volljährigkeit ausgegangen werde. Der Beschwerdeführerin wurde zur Kenntnis gebracht, dass aufgrund des Gutachtens und des Ermittlungsergebnisses bei der österreichischen Botschaft in römisch 40 weiterhin von ihrer Volljährigkeit ausgegangen werde.

8. Mit Schreiben vom 28.05.2013 brachte die rechtsfreundliche Vertreterin der Beschwerdeführerin beim Bundesasylamt einen "Vorlageantrag" ein und führte darin aus, dass die am 17.05.2013 seitens des Bundesasylamtes ergangene "Mitteilung betreffend der weiteren Vorgangsweise" angesichts ihrer Befassung mit der Frage der rechtlichen Qualifikation der Altersfeststellung als Berufungsvorentscheidung, mit der die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werde, anzusehen sei. Mit der als "Mitteilung" titulierten Erledigung werde in verbindlicher Weise die Zulässigkeit der Beschwerde verneint.

Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 04.06.2013 erfolgte die Vorlage der Beschwerde vom 07.05.2013 an den Asylgerichtshof.

9. Am 30.08.2013 legte die Vertreterin der Beschwerdeführerin dem Asylgerichtshof zum Beweis dafür, dass die Beschwerdeführerin am

XXXX geboren sei, eine Kopie der Tazkira der Beschwerdeführerin, eine Kopie der beglaubigten englischen Übersetzung sowie eine Kopie des Kuverts, mit dem die Dokumente verschickt worden seien, vor. römisch 40 geboren sei, eine Kopie der Tazkira der Beschwerdeführerin, eine Kopie der beglaubigten englischen Übersetzung sowie eine Kopie des Kuverts, mit dem die Dokumente verschickt worden seien, vor.

10. Mit E-Mail vom 11.09.2013 führte das Bundesasylamt zu der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Kopie der

Tazkira aus, dass es sich dabei um kein authentisches Dokument einer staatlichen Behörde handle, zumal es kein Ausstellungsdatum aufweise. Weiters erscheine es verwunderlich, dass in der Rubrik "Alter" ein exaktes Geburtsdatum (nämlich das in Österreich behauptete) angegeben sei, was eine absolut unübliche Vorgangsweise afghanischer Behörden darstelle. Zudem stehe in der Rubrik "Alter": "Das Alter wurde im Jahr 1392 auf 17 Jahren festgelegt". Aufgrund der Tatsache, dass das Jahr 1392 am 21.03.2013 beginne und die Beschwerdeführerin sich seit 28.01.2013 in Österreich aufhalte, sei davon auszugehen, dass dieses Dokument nachträglich besorgt und mit den gewünschten Daten versehen worden sei.

Auch wenn das Dokument von einer afghanischen Behörde - mit Fehlern behaftet - ausgestellt worden sein sollte, so habe diese Behörde inhaltlich unrichtige Daten bestätigt. Folglich könne das vorgelegte Beweismittel nicht zur Untermauerung der angeblichen Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin dienen.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt der Beschwerdeführerin.

2. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

2.1. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.2.1. Gemäß § 61 Absatz eins, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Da der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Antrag auf internationalen Schutz nach dem 31.12.2005 eingebracht wurde, ist das Verfahren gemäß §§ 73, 75 Abs. 1 AsylG 2005 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 zu führen.Da der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Antrag auf internationalen Schutz nach dem 31.12.2005 eingebracht wurde, ist das Verfahren gemäß §§ 73, 75 Absatz eins, AsylG 2005 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 zu führen.

2.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008) sind, soweit sich aus dem AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.2.2. Gemäß § 23 Absatz eins, AsylGHG (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,) sind, soweit sich aus dem AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.Gemäß § 66 Absatz 4, AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

2.3. Gemäß § 64a Abs. 1 AVG kann die Behörde die Beschwerde binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Beschwerdevorentscheidung erledigen. Sie kann die Beschwerde nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.2.3. Gemäß § 64a Absatz eins, AVG kann die Behörde die Beschwerde binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde erster Instanz durch Beschwerdevorentscheidung erledigen. Sie kann die Beschwerde nach Vornahme notwendiger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens als unzulässig oder verspätet zurückweisen, den Bescheid aufheben oder nach jeder Richtung abändern.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann jene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde der Rechtsmittelbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird

(Vorlageantrag). Gemäß Absatz 2, leg.cit. kann jene Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde der Rechtsmittelbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gemäß § 3 leg.cit. tritt mit Einlangen des Vorlageantrages die Beschwerdeentscheidung außer Kraft. Die Behörde hat die Parteien vom Außerkrafttreten der Beschwerdeentscheidung zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge sind von ihr zurückzuweisen.

Ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist die vorliegende Beschwerde dann wieder unerledigt, die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber ist auf die Rechtsmittelbehörde übergegangen (vgl. VwSlG 14.159 A/1994; VwGH 24.01.1997, 96/19/2111; 20.02.1997, 96/06/0110). Das Verfahren tritt in das Stadium vor Ergehen der Beschwerdeentscheidung zurück (Hengstschläger §/Rz511). Die Rechtsmittelbehörde hat in diesem Fall die gleiche Entscheidungskompetenz wie in einem Beschwerdeverfahren, in dem keine Beschwerdeentscheidung ergangen ist (VwGH 20.02.1997, 96/06/0110), das heißt sie entscheidet ausschließlich über die ursprünglich eingebrachte Beschwerde und nicht über die (rechtlich nicht mehr existente) Beschwerdeentscheidung. Diese Wirkungen entfaltet aber nur ein rechtzeitig eingebrachter zulässiger Vorlageantrag. § 64a Abs. 3 letzter Satz AVG ordnet ausdrücklich an, dass verspätete oder unzulässige Vorlageanträge "von ihr", dh. von der Behörde, welche die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, zurückzuweisen sind (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 35). Ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist die vorliegende Beschwerde dann wieder unerledigt, die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber ist auf die Rechtsmittelbehörde übergegangen vergleiche VwSlG 14.159 A/1994; VwGH 24.01.1997, 96/19/2111; 20.02.1997, 96/06/0110). Das Verfahren tritt in das Stadium vor Ergehen der Beschwerdeentscheidung zurück (Hengstschläger §/Rz511). Die Rechtsmittelbehörde hat in diesem Fall die gleiche Entscheidungskompetenz wie in einem Beschwerdeverfahren, in dem keine Beschwerdeentscheidung ergangen ist (VwGH 20.02.1997, 96/06/0110), das heißt sie entscheidet ausschließlich über die ursprünglich eingebrachte Beschwerde und nicht über die (rechtlich nicht mehr existente) Beschwerdeentscheidung. Diese Wirkungen entfaltet aber nur ein rechtzeitig eingebrachter zulässiger Vorlageantrag. § 64a Absatz 3, letzter Satz AVG ordnet ausdrücklich an, dass verspätete oder unzulässige Vorlageanträge "von ihr", dh. von der Behörde, welche die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, zurückzuweisen sind (siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 35).

Im gegenständlichen Fall ist allerdings keine Beschwerdeentscheidung ergangen, da die Erledigung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 keinen Bescheidcharakter hat, sondern es handelt sich dabei lediglich um eine Mitteilung der Behörde. Dies ergibt sich eindeutig aus der Formulierung des Schreibens vom 17.05.2013, wie z.B. "...wird Ihnen informationshalber Folgendes mitgeteilt:"; "... dass es sich bei dem gegenständlichen Schreiben nicht um eine bescheidmäßige Erledigung ihrer Anträge handelt, sondern nur um eine Mitteilung betreffend die weitere Vorgangsweise im Asylverfahren". Auch Punkt 3. der Mitteilung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 deutet darauf hin, dass das Bundesasylamt nicht normativ und verbindlich entscheiden wollte, da dort ausdrücklich festgehalten wird, dass die Altersfeststellung mittels Verfahrensanordnung laut Erlass des Bundesasylamtes zur Altersdiagnose und auch nach Ansicht des Asylgerichtshofes lediglich eine "Verfahrensanordnung" iSd § 63 Abs. 2 AVG darstellt, "welche nicht gesondert, sondern nur in der Beschwerde gegen den in Folge ergehenden Bescheid angefochten werden kann". Dies steht somit den Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 28.05.2013 entgegen, wonach das Bundesasylamt "in verbindlicher Weise die Zulässigkeit der Beschwerde verneint". Schlussendlich lässt auch die Vorgehensweise des Bundesasylamtes, wonach es nach der Mitteilung vom 17.05.2013 noch eine weitere Einvernahme mit der Beschwerdeführerin am 21.05.2013 durchführte, erkennen, dass für das Bundesasylamt das Verfahren nicht beendet war und somit die Erledigung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 nicht als normativ abschließend angesehen werden kann. Aus all dem ergibt sich sohin, dass das Bundesasylamt im gegenständlichen Fall keine Beschwerdeentscheidung erlassen hat, sondern es handelte sich dabei lediglich um eine Mitteilung der Behörde. Da sich die Ermächtigung zur Zurückweisung von unzulässigen Vorlageanträgen im § 64a Abs. 3 letzter Satz AVG an die Behörde richtet, die die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, das Bundesasylamt aber im gegenständlichen Fall - wie oben ausführlich dargestellt - keine Beschwerdeentscheidung erlassen hat, kommt dem Bundesasylamt eine solche Zuständigkeit nicht zu. Der Vorlageantrag der gesetzlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin vom 28.05.2013 ist daher - auch aus verfahrensökonomischen Gründen (siehe AB 1998, 36) - vom Asylgerichtshof als unzulässig zurückzuweisen. Im gegenständlichen Fall ist allerdings keine Beschwerdeentscheidung ergangen, da die Erledigung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 keinen

Bescheidcharakter hat, sondern es handelt sich dabei lediglich um eine Mitteilung der Behörde. Dies ergibt sich eindeutig aus der Formulierung des Schreibens vom 17.05.2013, wie z.B. "...wird Ihnen informationshalber Folgendes mitgeteilt:"; "... dass es sich bei dem gegenständlichen Schreiben nicht um eine beschleunigte Erledigung ihrer Anträge handelt, sondern nur um eine Mitteilung betreffend die weitere Vorgangsweise im Asylverfahren". Auch Punkt 3. der Mitteilung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 deutet darauf hin, dass das Bundesasylamt nicht normativ und verbindlich entscheiden wollte, da dort ausdrücklich festgehalten wird, dass die Altersfeststellung mittels Verfahrensordnung laut Erlass des Bundesasylamtes zur Altersdiagnose und auch nach Ansicht des Asylgerichtshofes lediglich eine "Verfahrensordnung" iSd § 63 Absatz 2, AVG darstellt, "welche nicht gesondert, sondern nur in der Beschwerde gegen den in Folge ergehenden Bescheid angefochten werden kann". Dies steht somit den Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 28.05.2013 entgegen, wonach das Bundesasylamt "in verbindlicher Weise die Zulässigkeit der Beschwerde verneint". Schlussendlich lässt auch die Vorgehensweise des Bundesasylamtes, wonach es nach der Mitteilung vom 17.05.2013 noch eine weitere Einvernahme mit der Beschwerdeführerin am 21.05.2013 durchführte, erkennen, dass für das Bundesasylamt das Verfahren nicht beendet war und somit die Erledigung des Bundesasylamtes vom 17.05.2013 nicht als normativ abschließend angesehen werden kann. Aus all dem ergibt sich sohin, dass das Bundesasylamt im gegenständlichen Fall keine Beschwerdeentscheidung erlassen hat, sondern es handelte sich dabei lediglich um eine Mitteilung der Behörde. Da sich die Ermächtigung zur Zurückweisung von unzulässigen Vorlageanträgen im § 64a Absatz 3, letzter Satz AVG an die Behörde richtet, die die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, das Bundesasylamt aber im gegenständlichen Fall - wie oben ausführlich dargestellt - keine Beschwerdeentscheidung erlassen hat, kommt dem Bundesasylamt eine solche Zuständigkeit nicht zu. Der Vorlageantrag der gesetzlichen Vertreterin der Beschwerdeführerin vom 28.05.2013 ist daher - auch aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen (siehe Ausschussbericht 1998, 36) - vom Asylgerichtshof als unzulässig zurückzuweisen.

2.4. Zur Zurückweisung der Beschwerde gegen die Feststellung der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin durch Verfahrensordnung vom 23.04.2013:

Gemäß § 63 Abs. 2 AVG ist gegen "Verfahrensordnungen" eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden. Gemäß § 63 Absatz 2, AVG ist gegen "Verfahrensordnungen" eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden.

Da die vom Bundesasylamt durchgeführte Volljährigkeitserklärung nicht als Bescheid, sondern als Verfahrensordnung zu qualifizieren ist, zumal diese nicht die materielle Rechtslage gestaltet oder über formalrechtliche Rechtsverhältnisse gestaltend bzw. feststellend abgesprochen wird (siehe Entscheidungen des Asylgerichtshofes vom 11.09.2013, Zl. B13 430.608-1/2012/3E; 26.09.2013, Zl. A6 437.753-1/2013/3E), erweist sich die gegenständliche Beschwerde, die sich lediglich gegen eine Verfahrensordnung richtet, welche jedoch gemäß § 63 Abs. 2 AVG nicht gesondert angefochten werden kann, als unzulässig und war daher zurückzuweisen. Da die vom Bundesasylamt durchgeführte Volljährigkeitserklärung nicht als Bescheid, sondern als Verfahrensordnung zu qualifizieren ist, zumal diese nicht die materielle Rechtslage gestaltet oder über formalrechtliche Rechtsverhältnisse gestaltend bzw. feststellend abgesprochen wird (siehe Entscheidungen des Asylgerichtshofes vom 11.09.2013, Zl. B13 430.608-1/2012/3E; 26.09.2013, Zl. A6 437.753-1/2013/3E), erweist sich die gegenständliche Beschwerde, die sich lediglich gegen eine Verfahrensordnung richtet, welche jedoch gemäß § 63 Absatz 2, AVG nicht gesondert angefochten werden kann, als unzulässig und war daher zurückzuweisen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 7 AsylG unterbleiben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 41 Absatz 7, AsylG unterbleiben.

Schlagworte

Altersfeststellung, Bescheidqualität, Volljährigkeit

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at